Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8485.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 28. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Kreis Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 10. März 1873., betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter (Gesetz-Samml. S. 41.), tritt im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 1. Juli 1877. ab in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1877.

(Nr. 8486.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Erhebung der Meßabgabe in Frankfurt a. d. O. Vom 28. Februar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1877. ab findet die Erhebung der Abgabe, welche nach dem Gesetze vom 23. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 121.) in Frankfurt a. d. O. von den zu den dortigen Messen eingehenden Waaren zu entrichten ist, nicht mehr statt.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8487.) Gesetz wegen Umgestaltung der für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehenden Gebäude-Brandversicherungsanstalt. Vom 5. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Hannoverschen Verordnungen vom 17. August 1830. — Gesetz-Samml. S. 201. — und vom 24. März 1831. — Gesetz-Samml. S. 21. — für den Landdrosteibezirk Osnabrück bestehende, unter die Leitung der Landdrostei zu Osnabrück gestellte Gebäude-Brandversicherungsanstalt wird in eine landschaftliche Feuerversicherungsanstalt, auf welche das Gesetz vom 6. Februar 1871., betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 90.), Anwendung findet, umgewandelt.

§. 2.

Die Osnabrücksche Landschaft hat — mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung — über die Reorganisation der Anstalt und namentlich darüber Be-

Beschluß zu fassen, ob dieselbe demnächst als selbstständiges Institut fortbestehen oder mit einer anderen öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt vereinigt werden soll.

Dabei ist den zum Gebiete der Osnabrückschen Brandversicherungsanstalt gehörigen, in der Osnabrückschen Landschaft nicht vertretenen Kreisen Meppen und Lingen in Brandkassensachen eine auf Wahlen der Kreistage beruhende Vertretung in dem Ausschusse der Osnabrückschen Landschaft einzuräumen und eintretenden Falls darauf Bedacht zu nehmen, ihnen eine solche in dem gemeinsamen Ausschusse der vereinigten Anstalten zu sichern.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zu fassenden Beschlüsse der Landschaft sind den Kreistagen der Kreise Meppen und Lingen zur Erklärung vorzulegen.

§. 3.

In dem landesherrlichen Erlasse, mittelst dessen die im vorstehenden §. 2. vorgesehenen Beschlüsse der Landschaft auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1871. genehmigt werden, ist der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Vertretung und Verwaltung der Brandversicherungsanstalt auf die Landschaft übergeht beziehungsweise ihre Vereinigung mit der betreffenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalt eintritt.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Anstalt nach den bisher geltenden Grundsätzen von der Landdrostei zu Osnabrück weiter verwaltet.

§. 4.

Zugleich mit dem im §. 3. erwähnten Uebergange der Verwaltung der Anstalt von der Landdrostei auf die Osnabrücksche Landschaft beziehungsweise ihrer Vereinigung mit der betreffenden öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft fällt der der Anstalt zur Seite stehende Versicherungszwang — §. 2. der Verordnung vom 17. August 1830. — hinweg; auch treten mit diesem Zeitpunkte die §§. 33. und 57. dieser Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß jeder Versicherte, welcher der Anstalt nicht mehr anzugehören wünscht, dies derselben schriftlich anzuzeigen hat.

Solche Austrittserklärungen sind nur zum 1. Januar oder 1. Juli statthaft und lösen das bestehende Versicherungsverhältniß erst nach Ablauf von 6 Monaten auf.

Haften auf dem versicherten Gebäude Hypotheken und sind diese bei der Anstalt angemeldet, so kann der Versicherte nur mit Zustimmung der betheiligten Hypothekengläubiger die Versicherung aufheben.

§. 5.

Wechselt ein versichertes Gebäude den Eigenthümer, so gehen die Rechte und Pflichten des Versicherten aus der bestehenden Versicherung ohne Weiteres auf den Erwerber über.

Wegen rückständiger Verbindlichkeiten bleibt der Vorgänger dem Nachfolger verhaftet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8488.) Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung (Amortisation, Mortifikation) von Aktien und auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 10. März 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Der Kraftloserklärung (Amortisation, Mortifikation) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen die Aktien und auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaften, sowie die zu solchen Urkunden ausgefertigten Talons.

Schuldverschreibungen, welche in den Büchern der Gesellschaft auf Namen verzeichnet sind, aber in Inhaberpapiere umgeschrieben werden können, sind im Sinne dieses Paragraphen als auf den Inhaber lautend anzusehen.

§. 2.

Das Aufgebot einer Urkunde zum Zwecke der Kraftloserklärung findet statt, wenn dieselbe abhanden gekommen oder vernichtet ist.

Bei Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossament versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

§. 3.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Kreisgericht zuständig, bei welchem die Gesellschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

§. 4.

§. 4.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und Alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;

2) den Verlust der Urkunde, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;

3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§. 5.

In dem Aufgebote ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§. 6.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle, sowie durch dreimalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in das Amtsblatt der Regierung in Schleswig. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

§. 7.

Bei Urkunden, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist, und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußbescheides hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß des Vorstandes der Gesellschaft beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihm zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei, und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§. 8.

Bei Urkunden, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußbescheides hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß des Vorstandes der Gesellschaft beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig

fällig gewordenen Scheine ihm von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im §. 7. Absatz 2. bezeichneten Angaben enthalten.

§. 9.

Bei Urkunden, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht ferner ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§. 7. und 8. vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheins sechs Monate abgelaufen sein müssen.

§. 10.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 11.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußbescheides, erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§. 12.

Der Ausschlußbescheid ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor der Erlassung des Bescheides kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers, angeordnet werden.

§. 13.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrages behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußbescheid das angemeldete Recht vorzubehalten.

§. 14.

Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§. 15.

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§. 16.

In dem Ausschlußbescheid ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen und seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 17.

Der Antragsteller kann auf Grund des Ausschlußbescheides die Ausfertigung einer neuen Urkunde von der Gesellschaft verlangen.

§. 18.

Zinsscheine und Gewinnantheilscheine können nicht für kraftlos erklärt werden.

Wird der Verlust eines solchen Scheines vor Ablauf der für die Einlösung bestimmten Verjährungsfrist dem Vorstande der Gesellschaft angemeldet und der Schein innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so ist der Betrag an den Verlierer zu zahlen, wenn dieser den Besitz und den Verlust des Scheines glaubhaft macht.

Gehört der verloren gegangene Schein zu einer für kraftlos erklärten Urkunde, so bedarf es einer besonderen Glaubhaftmachung des Besitzes und des Verlustes in Betreff des Scheines nicht.

Der Verlierer muß bei Verlust seines Anspruchs innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Verjährungsfrist die Auszahlung des Betrages beantragen.

§. 19.

Die Kosten des Aufgebots und der Kraftloserklärung trägt der Antragsteller.

§. 20.

Das für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassene Patent, betreffend die Mortifikationen Königlicher Obligationen, Annuitäten, transportabler Staatsfonds, konsignabler Bankfonds und Aktien in den oktroyirten Banken und Handelsgesellschaften, vom 27. Juli 1810., und die Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Mortifikationen der Aktien der holsteinischen Eisenbahn- und anderer Aktiengesellschaften, vom 14. Juli 1863., werden aufgehoben.

§. 21.

Ein bei Erlaß dieses Gesetzes bereits anhängiges Aufgebotsverfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, wenn das Gericht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Aufgebot bereits erlassen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1877., wodurch genehmigt wird, daß durch die neu regulirte Grenze der Gemeinde Brake gegen die Gemeinden Hohenmoor und Engeln zugleich die Grenze des Amts und des Amtsgerichtsbezirks Sulingen gegen den Amts- und den Amtsgerichtsbezirk Bruchhausen, und durch die in Folge der Theilung und Verkoppelung beziehungsweise der Bahnhofanlage vor Münder neu bestimmte Grenze zwischen den Gemeinden Böbber, Nettelrede, Neustadt und Hachmühlen gegen die Stadt Münder zugleich die Grenze des Amtsbezirks Springe gegen das Stadtgebiet Münder festgestellt worden ist, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 7. S. 49./50., ausgegeben den 16. Februar 1877.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1877., wodurch genehmigt wird, daß die in Anlaß der Grundsteuer-Veranlagung neu geregelte Grenze 1) der Gemeinde Wahrenholz gegen die Gemeinden Stüde, Neudorf-Platendorf und Garnsen, sowie des Gutsbezirks „Zollhaus mit Bockling" gegen die Gemeinde Stüde zugleich als Grenze des Amts- und des Amtsgerichtsbezirks Isenhagen gegen den Amts- und den Amtsgerichtsbezirk Gifhorn, und 2) der Gemeinde Wahrenholz, sowie des Gutsbezirks „Zollhaus mit Bockling" gegen die Gemeinden Grussendorf und Barwedel zugleich als Grenze des Amts- und des Amtsgerichtsbezirks Isenhagen gegen den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Fallersleben festgestellt worden ist, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 8. S. 77., ausgegeben den 23. Februar 1877.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1877., wodurch genehmigt wird, daß die in Folge einer Landesaustauschung neu bestimmte Grenze der Fleckensgemeinde Lauterberg gegen den fiskalischen Gutsbezirk „Forst-Inspektionsbezirk Lauterberg" zugleich als Grenze des Amts- und des Amtsgerichtsbezirks Herzberg gegen den Amts- und den Amtsgerichtsbezirk Zellerfeld festgestellt worden ist, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 8. S. 77., ausgegeben den 23. Februar 1877.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1877., betreffend das der Stadtgemeinde Berlin verliehene Enteignungsrecht zum Zweck der dem Bebauungsplane entsprechenden Freilegung des Fahrdammes und der Bürgersteige der Brunnen- und der Badstraße in Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 9. S. 84., ausgegeben den 2. März 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).